

## **Erläuternde Bemerkungen zur 14. Umlagenordnungs-Novelle 2021**

---

### Zu Punkt 1 (§ 5a):

Doppel- bzw. Mehrfachkammerangehörigen, die ihre ärztliche Tätigkeit auch in den Bereichen anderer Landesärztekammern ausüben und dort dem Wohlfahrtsfonds angehören bzw. ihre ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Landesärztekammer zuerst aufgenommen haben, soll die Möglichkeit einer Befreiung von der Entrichtung doppelter Kammerumlagen für die Österreichische Ärztekammer gegeben werden.

Für Doppel- bzw. Mehrfachkammerangehörige, die sich aufgrund der Zugehörigkeit zu einem anderen Wohlfahrtsfonds einer Landesärztekammer gemäß § 8 der Satzung des Wohlfahrtsfonds befreien lassen, wird der Erlass des Beitrages zur Österreichischen Kammerumlage automatisch mit dem Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds gewährt. Alle anderen Doppel- bzw. Mehrfachkammerangehörigen müssen einen Antrag auf Erlass der Österreichischen Kammerumlage stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für die Österreichische Kammerumlage beizulegen.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine verfahrensrechtliche und nicht um eine materiellrechtliche Bestimmung.